OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552279/19/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M F, N x, x G, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Jänner 2022, GZ: BHGMN-2020-220271/20-BUT, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das in Spruchpunkt I.1. angeführte Datum auf 30. September 2022 abgeändert und die in Spruchpunkt I.2. gesetzte Frist auf 12 Monate ab Zustellung dieses Erkenntnisses abgeändert wird.

II. Der an das Verwaltungsgericht gerichtete Eventualantrag „auf Bewilligung des Traktorweges“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 122,40 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 58 Oö. NSchG auf, binnen einer bestimmten Frist entweder um Bewilligung anzusuchen, oder die Forststraße unter bestimmten Auflagen rückzubauen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass die Herstellung einer Forststraße der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Oö. NSchG 2012 unterliegt und zuvor keine Wegtrasse vorhanden war.

I.2. In seiner rechtzeitigen Beschwerde vom 3. Februar 2022 brachte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass sein Onkel, der ehemalige Eigentümer des ggst. Grundstückes, die Sanierung eines bestehenden Traktorweges in Auftrag gegeben habe. Die Beschwerde stützt der Bf im Wesentlichen auf seine Behauptung, dass lediglich ein alter Traktorweg saniert worden sei. Er argumentierte, dass dieser zwischen 2 und 2,5 Metern breit, zur Gänze verwachsen gewesen sei und mit freiem Auge nur bei entsprechender Kenntnis ausgemacht werden habe können. Es sei eine durchschnittliche Verbeiterung von ca. 0,5 bis 0,7 Metern erfolgt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht unter Anschluss ihres Aktes mit Schreiben vom 8. Februar 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, die ausführlichen Darstellungen der Parteien und das bereits von der belangten Behörde eingeholte naturschutzfachliche Gutachten. Das Verwaltungsgericht hat überdies den Amtssachverständigen Mag. M B beigezogen und ihn mit der Beischaffung von Beweismitteln beauftragt, die Aufschluss über das Vorhandensein einer zuvor bestandenen Forststraße geben konnten. Der Amtssachverständige (ASV) hat in diesem Zusammenhang unter Beiziehung der Abteilung Vermessung beim Amt der Oö. Landesregierung Luftbilder, Laserscans und sogenannte Punktewolken (Laserschnitte) beigeschafft. Zudem führte das Gericht am 9. Juni 2022 an Ort und Stelle eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf samt Privatsachverständigem erschienen ist. Zudem erschien der vom Bf als Zeuge stellig gemachte Vater des Bf, welcher vom Gericht einvernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Gst. Nr. x und x jeweils in der

KG x G, Gemeinde G. Auf diesen Grundstücken findet sich ein ca. 230 m und zumindest 3,0 m (teilweise auch bis zu 3,3 m) breiter Traktorweg, der eine Längsneigung von bis zu 37 % aufweist. Der Traktorweg befindet sich zur Gänze im Schutzwald und wurde errichtet, indem bergseitig vorhandenes Material abgenommen und talseitig aufgebracht wurde. Zudem wurde der Weg mit Gesteinsbruch Material befestigt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Vergangenheit ein die natürlichen Gegebenheiten ausnützender Karrenweg von bis zu 2 Metern Breite vorhanden war. Dieser wurde sehr selten benutzt und ist wieder vollständig verwachsen.

Der Bf stellt dar, dass dieser Karrenweg zur Seite geneigt und ca. 1,6 Meter breit war.

Ein solcher Karrenweg wäre an der ggst. Stelle nicht mit heute zur Waldbearbeitung eingesetzten Maschinen (Traktor) befahrbar.

Das ggst. Gebiet liegt im Bereich der Alpenkonvention.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den vom ASV eingeholten Unterlagen, im Wesentlichen aber aus den Angaben des Bf selbst, weiters jenen seines Vaters.

Aufgrund der im Wege der Abteilung Vermessung vom ASV eingeholten Unterlagen und seiner Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung kann nicht davon ausgegangen werden, dass am Ort der heutigen Forststraße zuvor eine als solche anzusprechende Anlage vorhanden war. Diese Feststellung steht aber ohnehin in Einklang mit den Angaben des Bf selbst, der darlegte, dass am Ort zuvor ein nach seiner Einschätzung ca. 1,6 Meter breiter Weg vorhanden war. Der Bf veranschaulichte sein Vorbringen durch Hinweis auf verschiedene weitere Karrenwege im Umfeld, die nach den Feststellungen des Amtssachverständigen allesamt unter der früher üblichen Vorgehensweise angelegt wurden, das natürliche Gelände, zB Hohlstellen, auszunützen und nur geringfügig anzupassen, um sie begeh-, bzw. mit einfachen Transportmitteln befahrbar zu machen. Diese Wege sind mit den zu Beweiszwecken angewandten Methoden (Laserscan, Punktewolken) auch nicht erkennbar, weil keine wesentliche Veränderung des Untergrundes stattgefunden hat. Die beiden dem Gericht gezeigten Wege schneiden nicht wie die verfahrensgegenständliche Forststraße Hänge an, sondern verlaufen an in der Natur vorhandenen Senken, weshalb sie nicht in Querbauweise zu einem steilen Hang mittels Anböschung angelegt werden mussten. Demgegenüber konnte mit den genannten Methoden – insbesondere den Schnitt

mittels Punktewolken – in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Forststraße aber ganz zweifelsfrei eine maßgebliche Veränderung im Untergrund durch Anschnitt eines steilen Hanges und durch Abnahme bergseitigen Materials und Anböschung an der Talseite zur Erlangung einer maschinenbefahrbaren Forststraße (Traktorweg) festgestellt werden. Der Umstand, dass eine den Hang maßgeblich anschneidende Forststraße bis 2009 im Schnitt nicht erkennbar war zeigt, dass – wenn überhaupt – höchstens ein das Gelände nicht maßgeblich verändernder alter Weg vorhanden war. Im Rahmen des Ortsaugenscheines ergab sich, dass, wie heute allgemein üblich Bruchmaterial zur Bildung einer homogenen Fahrbahn aufgebracht wurde, sodass sich – abgesehen von der erheblichen Längsneigung – das Bild einer modernen Anforderungen entsprechenden Forststraße ergibt. Im Ergebnis bestreitet der Bf die genannten Umstände aber nicht, sondern interpretiert die rechtlichen Gegebenheiten unrichtig. Auch die Angaben des glaubwürdig wirkenden Vaters des Bf stützen obige Annahmen. Dieser sprach von einem Ende der 50er Jahre angelegten maximal 2 Meter breiten Weg, der ab und an genutzt wurde und in der Folge wieder fast vollständig (inkl. Bäumen auf der Trasse) zuwuchs oder zugeräumt wurde und vor jeder Nutzung wieder hergerichtet wurde. Dies entspricht der in früheren Zeiten üblichen naturnahen und Ressourcen-schonenden Nutzung und wird durch die beispielhaft vom Bf gezeigten Wege veranschaulicht, die nach diesem Muster angelegt und verwendet wurden. Insgesamt sind sohin alle Beweismittel miteinander in Einklang zu bringen und ergibt sich für den Standpunkt des Bf im besten Fall die Annahme des Ausbaus eines alten Karrenwegs in eine Forststraße, verbunden mit einer Verbreiterung um jedenfalls mehr als einen Meter.

Dass die vorliegende Stelle im Schutzwald liegt, ergibt sich aus der vom ASV vorgelegten Unterlage ./B.

## III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 lauten:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
4b.Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; [...]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung; […]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)
(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.
(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der

Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)
(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)“

## IV. Rechtliche Beurteilung:

### IV.1. Bewilligungspflicht

Gemäß § 5 Z 2 leg. cit. bedarf die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen der Bewilligung.
Außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung.

Gemäß der Anlage „Anwendungsbereich des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“ im Sinne des Artikels 1 Absatz (1)“ zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995 ist Grünau im Almtal in der Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Republik Österreich geführt.

§ 5 Z 2 leg. cit. kommt also grundsätzlich zur Anwendung. Zumal die gesamte Trasse der Forststraße innerhalb eines Schutzwaldes liegt, kommt dem Bf auch der letzte Satz des § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 nicht zugute. Selbst wenn man also davon ausgehen wollte, dass der allenfalls zuvor vorhandene Weg als Forststraße

anzusprechen wäre, wäre von einer Bewilligungspflicht auszugehen. Das Gericht geht allerdings nicht davon aus, dass an der gegenständlichen Stelle zuvor überhaupt eine Forststraße iSd Definition des Gesetzes vorhanden war, sondern allenfalls ein schmaler Karrenweg.

Der allenfalls zuvor vorhandene alte und nach den Angaben des Vaters des Bf zugewachsene und mit Ästen verräumte Weg könnte schon aufgrund seiner Schmalheit und des – nach Angaben des Bf zur Seiten geneigten – Gefälles nicht dem bestimmungsgemäßen Verkehr von heutzutage zur Waldbearbeitung verwendeten Kraftfahrzeugen dienen. Ob ein solcher Karrenweg – in den wenigen kurzen Zeiträumen, in denen sich dieser in einem zugänglichen, freigeräumten Zustand befand – mit Traktoren früherer Baujahre befahren werden konnte, wie dies der Bf vorbringt, kann dahingestellt bleiben, zumal der gegenständlichen Beurteilung die Befahrbarkeit und Nutzbarkeit eines allfälligen vorigen Bestands nach heutigen Maßstäben zugrunde zu legen ist.

Abgesehen davon kann angesichts der Anlehnung der Definition des § 3 Abs 4b Oö. NSchG 2001 an die Definition in § 59 Abs 2 ForstG 1975 auch auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden:

„Die Sanierung eines alten Weges zur Befahrung mit zweispurigen Fahrzeugen ist als Errichtung einer Forststraße zu qualifizieren (vgl. E 29. Februar 2012, 2010/10/0259).“ (VwGH 27. Mai 2014, 2012/10/0163)

Vor dem Hintergrund, dass vorliegend ein alter Weg vorhanden gewesen sein mag, der so wenig in die Struktur des Hanges eingegriffen hat, dass er auf den Laserscans im Gegensatz zur heutigen Forststraße nicht erkennbar war und dieser sich nach den Angaben des Bf und seines Vaters in seiner Breite annähernd verdoppelt hat, bei einer Gesamtbreite von großzügig zugunsten des Bf angenommenen 3 Metern sich zumindest aber um etwas mehr als einen Meter verbreitert und mit Geländeeinschnitten versehen wurde, muss im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH aber auch aufgrund des Umstandes, dass der Weg infolge natürlicher Sukzession zuvor wieder annähernd vollständig verschwunden war, aber jedenfalls von einer Neuanlage ausgegangen werden.
Diese Annahme wird aus teleologischer Sicht jedenfalls bei Blick auf die Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 dadurch gestützt, dass dieses bestimmte maßgebliche Veränderungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes einer Bewilligungspflicht zuführen will und demnach alte Karrenwege, bei welchen im Ergebnis in der Natur vorhandene Flächen benutzt und nur geringfügig adaptiert wurden, nicht als Forststraßen anzusprechen waren. Dies schon gar nicht, wenn solche Wege im Wege der Sukzession in der Natur wieder fast vollständig verschwanden. Demgegenüber wurde bei der Anlage der neuen Forststraße der gewachsene Boden und Hang mit einem Bagger aufgebrochen, begradigt, eingeebnet und durch Aufbringen einer die Sukzession möglichst hintanhaltenden

Schicht aus Gesteinsbruch vereinheitlicht, was wesentlich deutlichere Implikationen in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirkte.

Auch aus diesem Grund ist in Einklang mit dem Gesagten von einer Neuanlage auszugehen.

IV.2. Anordnung eines Wiederherstellungsauftrages in Form eines Alternativauftrages

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde in Folge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29. Jänner 2009, 2007/10/0196) mit LGBl. Nr. 92/2014 novelliert und sieht seitdem – auch in der aktuellen Fassung - zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer zwangsweisen Entfernung oder vor Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (hier gemäß § 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen. Dem Betroffenen soll sohin ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Die Behörde hat im Wiederherstellungsverfahren lediglich die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungspflicht zu prüfen und wenn diese zu bejahen sind, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keinen Antrag stellt, sogleich die Entfernung zu folgen hat. Stellt er jedoch den Antrag, hat die Behörde das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn Abs. 3 leg. cit. greift.

Nach dem zuvor Gesagten lagen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Alternativauftrages vor, sodass die belangte Behörde dem Bf einen solchen zu Recht erteilt hat.

Dabei ist im vorliegenden Fall unerheblich, ob der Bf den Auftrag zur Errichtung der Forststraße selbst erteilt hat, oder dieser Auftrag noch von seinem mittlerweile verstorbenen Onkel erteilt wurde, weil letzterem kein Alternativauftrag mehr erteilt werden kann und insofern der Bf jedenfalls subsidiär als Grundeigentümer und insofern verfügungsberechtigte Person, Bescheidadressat sein muss.

IV.3. Fristsetzung

Der seitens der Behörde erteilte Alternativauftrag erfolgte insofern zu Recht und ist unter angemessener Erstreckung der Fristen zu bestätigen. Angesichts des Umstandes, dass es aktuell aufgrund der allgemeinen Personalknappheit in vielen

Bereichen zu Verzögerungen kommt, erachtet das Gericht großzügige Fristen für die Erstellung der Einreichunterlagen, angesichts des Umstandes, dass eine Wiederherstellung aufwändig sein wird und in den Wintermonaten kaum durchführbar ist, insbesondere aber für die Wiederherstellung als angezeigt.

IV.4. Auflagen

Die von der Behörde erteilten Auflagen sind nachvollziehbar und sinnvoll. Nach dem Bild, welches sich das Gericht vor Ort machen konnte (üppige Vegetation) und den Angaben des ASV wird davon auszugehen sein, dass sich die Fläche in kurzer Zeit von selbst regeneriert. Die vom ASV zunächst gewünschte Initialpflanzung würde hier eine Beschleunigung herbeiführen, die allerdings nicht unbedingt erforderlich ist, weil sich der Wald aus den genannten Gründen in absehbarer Zeit selbst regenerieren wird. Allerdings ist es erforderlich, dass der Bf die aufkommenden Bäume entsprechend pflegt um deren Überleben zu sichern. Dementsprechend können die von der Behörde vorgesehenen Auflagen aufrechterhalten werden.

IV.5. Eventualbegehren

Wird in der Beschwerde auch ein Eventualantrag gestellt, der "innerhalb der Sache des Beschwerdeverfahrens" liegt, ist dieser Eventualantrag seinem Wesen nach - bei Erfolglosigkeit des Hauptantrags - eigenständig zu beurteilen (vgl. VwGH 19.11.2020, Ra 2020/21/0420, mit zahlreichen Nachweisen). Ein solches Eventualbegehren ist in Beschwerden zulässig, wenn damit der Bf „in eventu“ verlangt, über einen zweiten bzw. weiteren Rechtsmittelantrag abzusprechen (siehe ausführlich Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 44).

Im vorliegenden Fall bildet der Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001 die Sache des Beschwerdeverfahrens, sohin im Wesentlichen die Frage danach, ob die gegenständliche Forststraße den Bewilligungspflichten nach dem Oö. NSchG 2001 unterliegt. Der im Eventualbegehren des Bf gestellte Antrag auf (wohl naturschutzrechtliche) Bewilligung der Forststraße liegt somit außerhalb der Sache des Beschwerdeverfahrens und stellt auch keinen Rechtsmittelantrag (bspw. auf Zurückverweisung, etc.) dar. Über diesen Antrag hat zudem die Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Das „Eventualbegehren“ des Bf ist daher kein im Rahmen der gegenständlichen Beschwerde zulässiger Eventualantrag, sondern eine mit der abweisenden Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs aufschiebend bedingte Prozesshandlung. Bedingte Verfahrenshandlungen sind aber im Verwaltungsverfahren grundsätzlich unzulässig und damit unwirksam. Nur bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen kann ausnahmsweise eine bedingte

Prozesshandlung Rechtswirkungen entfalten, wenn sie u.a. bereits zum Zeitpunkt ihrer Erhebung der Form und dem Inhalt nach allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen kann (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 44 sowie AVG § 63 [Stand 01.07.2007, rdb.at] Rz 89). Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, fehlen dem Antrag jegliche vom Oö. NSchG 2001 geforderten Projektunterlagen (diese sollen nach den Angaben des Bf ggf. nachgereicht werden). Mangels Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an diesen Antrag scheitert bereits an diesem Kriterium eine ausnahmsweise Zulässigkeit der bedingten Prozesshandlung.

In Anbetracht dieser Ausführungen war der an das erkennende Gericht „in eventu" gerichtete Antrag auf Erteilung der (wohl naturschutzrechtlichen) Bewilligung als unzulässig zurückzuweisen. Der Bf wird daher binnen der mit dem gegenständlichen Erkenntnis neu festgesetzten Frist einen (vollständigen) Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzubringen haben.

IV.6. Kommissionsgebühren

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheids zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG$^2$ 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG$^2$ [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. Fister, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg.], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Bf sind demnach, entsprechend § 3 Abs 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des Amtssachverständigen Mag. B am 9. Juni 2022 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte 3 halbe Stunden, weshalb vom Bf als Antragsteller eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro (= 2 x 3 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl